

Vollmachtgeber/in

Stadt Essen
Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt
21-5-2 (Gewerbsteuer)
45121 Essen

Name

Anschrift

Vertragsgegenstand: 10-1.8

Vollmacht zur Vertretung in Gewerbesteuerangelegenheiten

Bevollmächtigte/r (Name /Kanzlei)

wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen die Gewerbesteuer betreffenden Angelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 StBerG zu vertreten.

Bekanntgabevollmacht für Gewerbesteuer

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten.

Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet, aber

nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtage vor _____

nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e

Die Vollmacht gilt, solange sie gegenüber der Stadt Essen – Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt – nicht schriftlich widerrufen wird. Die Vollmacht verliert ihre Wirksamkeit nicht dadurch, dass der Vertragsgegenstand oder die Steuernummer des Finanzamtes geändert wird.

Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

Ort und Datum

Unterschrift des Steuerpflichtigen

E-Mail zur Übermittlung: finanzbuchhaltung@essen.de

Fax zur Übermittlung: 0201/88 21 580

Der Vordruck ist auch abrufbar unter www.essen.de/gewerbsteuer

Hinweis zur Datenschutzgrund-Grundverordnung

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung: Stadt Essen, der Oberbürgermeister, Porscheplatz 1, 45127 Essen, Telefon: +49 201 88 0, E-Mail: info@essen.de

Die Datenschutzbeauftragten der Stadt Essen erreichen Sie unter: Stadt Essen, Datenschutzbeauftragte, Porscheplatz 1, 45127 Essen, Telefon: +49 201 88 11005 und +49 201 88 11006, E-Mail: datenschutz@essen.de

Die Stadt Essen erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten. Die Erteilung einer Empfangsvollmacht ist freiwillig. Die Daten werden für die Bekanntgabe der Gewerbesteuer- und Zinsbescheide sowie für weitere Korrespondenzen genutzt. Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist.

Rechtsgrundlagen ist Artikel 6 Absatz 1 a) der Datenschutz-Grundverordnung.

Weitergehende Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.essen.de/datenschutz und www.essen.de/FiBu.